

I. Ausfertigung

Satzung

zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Kappeln für das Gebiet „Weiherwiese“ (Ergänzungssatzung)

vom 30. März 2017

Der Ortsgemeinderat Kappeln hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 34 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 und 1a BauGB in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) in der derzeit gültigen Fassung am 25. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit ausfertigt und bekannt gemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

In der Ortsgemeinde Kappeln wird die in der beigefügten Planurkunde (Maßstab 1:1.000) mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandete Teilfläche des Grundstückes Flur 9, Flurst.-Nr. 20 der Gemarkung Kappeln als im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB festgelegt. Die Planurkunde ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Ausschluss von Zulässigkeiten

(§ 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Geltungsbereich der Satzung sind keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

§ 3 Landespflegerische Maßnahmen

(§ 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB und § 34 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a und b sowie § 9 Abs. 1a BauGB werden für den Geltungsbereich dieser Satzung folgende Festsetzungen getroffen:

- a) Auf der Teilfläche des Grundstückes Flur 9 Fl.-Nr. 20 ist zum Außenbereich (nordöstlich) hin ein mindestens 5,0 m breiter Pflanzstreifen anzulegen. Dieser Pflanzstreifen ist mindestens zu 30 % seiner Fläche mit Gehölzen und Sträuchern aus der nachstehend abgedruckten Pflanzliste einzugrünen. Dabei muss mindestens ein Laubbaumhochstamm oder ein Obstbaumhochstamm gepflanzt werden. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Es soll sich hierbei nicht um einen blickdichten Riegel handeln. Im Hinblick auf die Hochwassergefahr darf keine Sperrwirkung für abströmendes Hochwasser entstehen.
- b) Bepflanzung Bachlauf
Die den Perlebach begleitenden Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Im Sinne der nachhaltigen und naturnahen Gewässerunterhaltung sind zulässige Auslichtungen der Gehölze vertretbar. Eine Bebauung, Geländeregulierung, Nutzungsänderung oder Einfriedung innerhalb eines 10 m Streifens, gemessen ab der Uferlinie des Bachufers, ist nicht zulässig. Die Fläche ist bei Baumaßnahmen auf den angrenzenden Grundstücken vor Beeinträchtigung und Veränderung zu schützen.
- c) Zusätzlich zu der Festsetzung nach a) muss für den Geltungsbereich der Satzung jeweils ein weiterer Laubbaum oder Obstbaum aus der nachstehend abgedruckten Pflanzliste als Hochstamm gepflanzt und dauerhaft erhalten werden.

- d) 40 % der Grundstücksfläche dürfen nicht versiegelt werden. Garagenzufahrten, Abstell-, Lagerplätze usw. sollen, soweit es die Nutzung zulässt, mit wasserdurchlässigen Belägen versehen werden.
- e) Die nicht versiegelten Flächen (siehe Buchstabe d) sollen – wenn und soweit es die Nutzung erlaubt – als Grünflächen angelegt und dauerhaft erhalten werden. 30 % der nicht versiegelten Flächen sind mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen aus der nachstehend abgedruckten Pflanzlisten zu bepflanzen.
- f) Die Maßnahmen nach a), c) und e) können kombiniert werden.
- g) Die Begrünungsmaßnahmen sind gegenüber der Baugenehmigungsbehörde durch detaillierte Bepflanzungspläne, die mit dem Bauantrag einzureichen sind, nachzuweisen.
- h) Das Gebot zur dauerhaften Erhaltung schließt die Verpflichtung ein, bei Verlust unverzüglich für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

Pflanzliste:

Bäume

Hainbuche	Carpinus betulus
Aspe, Zitterpappel	Populus tremula
Esche	Fraxinus excelsior
Vogelkirsche	Prunus avium
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Sandbirke	Betula pendula
Hochstämmige Obstbäume	Prunus- und Malus-Sorten
Walnuß	Juglans regia

Sträucher und kleine Bäume

Feldahorn	Acer campestre
Hartriegel (m)	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Weißdorn (m)	Crataegus monogyna
Heckenkirsche (m)	Lonicera xylosteum
Schlehe (m)	Prunus spinosa
Hundsrose (m)	Rosa canina
Salweide	Salix caprea
Eberesche	Sorbus aucuparia
Wasserschneeball (m)	Viburnum opulus
Liguster (m)	Ligustrum vulgare
Bereensträucher	Rubus- und Ribes-Arten

Sträucher

Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Liguster	Ligustrum vulgare
Schlehe	Prunus spinosa
Brombeere	Rubus fruticosus
Himbeere	Rubus idaeus
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

§ 4 Empfehlungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen ohne Festsetzungscharakter

1. Denkmalschutz

- a) Bei der Vergabe von Erdarbeiten hat der Bauherr bzw. Bauträger die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten, der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außen-

stelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.

- b) Der Bauherr bzw. Bauträger hat die ausführenden Firmen eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23. März 1978, GVBl. S. 159, BS 224-2, in der jeweils gültigen Fassung hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommender archäologische Funde unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- c) Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen – in Absprache mit den ausführenden Firmen – planmäßig, den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können.
- d) Erdbauarbeiten sind rechtzeitig – spätestens zwei Wochen vor Baubeginn – der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, anzuzeigen um ggfs. eine Überwachung zu gewährleisten.

2. Schutz des Mutterbodens

- a) Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.
- b) Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ wird ausdrücklich hingewiesen.

3. Boden und Baugrund

Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten. Baugrunduntersuchungen (EN 1997-2) werden empfohlen.

4. Wasser

- a) Die Ableitung von Drainagewässern in ein Gewässer oder das Kanalnetz ist nicht gestattet.
- b) Bei der Ausbildung von Kellern in Gebäuden ist, sofern erforderlich, auf die ausreichende Sicherung gegen drückendes Wasser zu achten. Gegebenenfalls ist die Unterkellerung zum Schutz gegen Vernässung in Form einer wasserdichten Wanne o.ä. auszubilden.
- c) Bei Erschließung von Grundwasser im Zuge eines Bauvorhabens ist die Baumaßnahme sofort einzustellen und die Untere Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel zwecks wasserrechtlicher Zulassung unverzüglich zu informieren.
- d) Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst als Brauch- und Gießwasser benutzt werden.
- e) Private Wege, Hofflächen und Stellplätze etc., von denen kein Schadstoffeintrag zu erwarten ist, sollen mit offenporigen/durchlässigen Belägen versehen werden, um die Versickerung des Niederschlagswassers zu gewährleisten.
- f) *Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag:*
Auf die Vorschriften des § 65 Landeswassergesetz (wassergefährdende Stoffe) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) vom 31.03.2010, BGBl. I S. 377) wird hingewiesen. Nach § 65 des Landeswassergesetzes (LWG) in Verbindung mit § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die Betreiber dazu verpflichtet, ihre Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (bei Heizöl mehr als 1.000 Liter) vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen oder der Unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel (Umwelt und Bauen Tel.: 06381/424-243 Fax: 06381/42450243 E-Mail: kristina.mende@kv-kus.de) eine durch den ausführenden Fachbetrieb ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Errichtung vorzulegen.
- g) *Niederbringung von Erdwärmesonden:*
Gemäß der §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 2 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in Verbindung mit § 46 Landeswassergesetz (LWG) stellt die Niederbringung von Bohrungen und Inanspruchnahme des Grundwassers eine

Gewässerbenutzung dar, die einer wasserbehördlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde Kreisverwaltung Kusel – Umwelt und Bauen – Tel.: 06381/424230 Fax: 06381/42450230 E-Mail: manfred.theobald@kv-kus.de bedarf.

- h) Den Straßengrundstücken sowie den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Oberflächen- bzw. sonstiges Wasser zugeleitet werden. Die Abläufe der straßeneigenen Entwässerungsanlagen dürfen nicht behindert werden.
- i) Gem. § 5 Abs. 2 WHG, ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, verpflichtet geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Die Nutzung der Grundstücke ist so anzupassen, dass nachteilige Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser vermieden werden.
- j) Für die Errichtung von Anlagen nach § 36 WHG im 10 m Schutzbereich des Perlebachs (Gewässers 3. Ordnung) ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 LWG bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

5. Radonvorsorge

Die Ortsgemeinde Kappeln liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal hohes Radonpotenzial (>100 kBq/cbm), zumeist eng an tektonische Bruchzonen und Kluftzonen gebunden, vorkommen kann. Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Weiherwiese“ wurde das natürlich vorkommende Edelgas Radon durch den privaten Investor untersucht. Zu präventiven Vorsorgemaßnahmen wird auf das Gutachten vom 24.05.2016 des Büro GeoConsult Rein verwiesen. Weiterführende Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamts für Strahlenschutz und den Merkblättern zur Senkung der Radonkonzentration in Wohnhäusern des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bonn, 2004) entnommen werden. Weiterhin steht zu der Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft die Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt zur Verfügung. Eine gesetzliche Regelung mit verbindlichen Grenzwerten für die Radonkonzentration in der Raumlufte von Häusern bzw. in der Bodenluft gibt es in Deutschland bisher nicht.

§ 5 Inkrafttreten

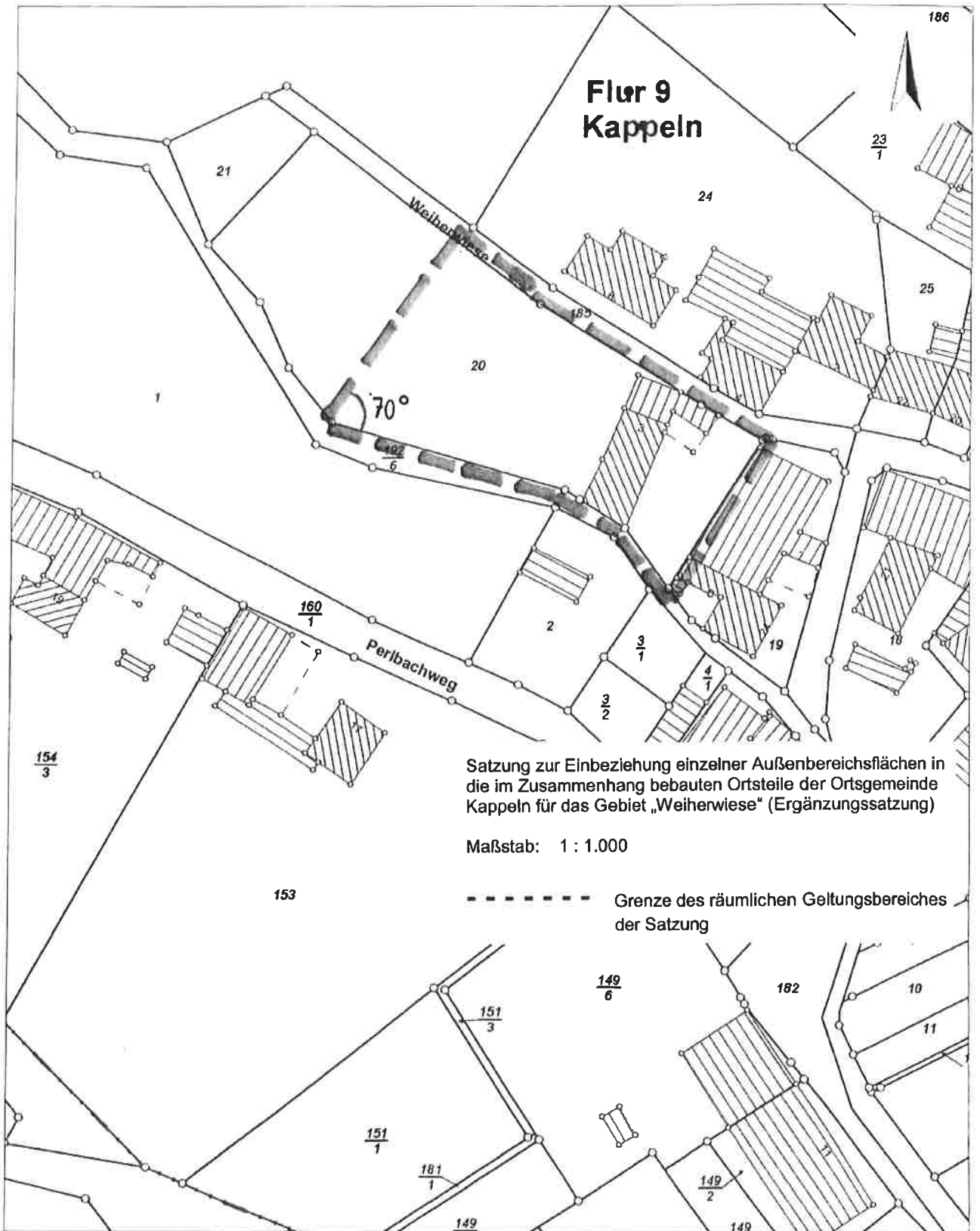
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Kappeln, den 30. März 2017
Für die Ortsgemeinde Kappeln:

Buß, Ortsbürgermeister (L.S.)



aufgestellt: Januar 2016
geändert April 2016
geändert **Oktober 2016**



Begründung (§ 34 Abs. 4 Satz 4, Halbsatz 2 BauGB):

1. Lage des Satzungsgebietes/Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches



Abbildung 1: Übersichtsplan

Der Geltungsbereich der Satzung liegt am nordwestlichen Ortsrand der Ortsgemeinde Kappeln. Betroffen ist eine Teilfläche des Grundstückes Flur 9, Flurst.-Nr. 20 der Gemarkung Kappeln. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der Planurkunde, die Bestandteil der Satzung ist.

2. Erfordernis der Aufstellung der Satzung

Am nordöstlichen Ortsrand von Kappeln stellt sich die Ortsbebauung zerklüftet dar.

Die Ortsgemeinde Kappeln hat sich entschlossen, zur Sicherung und Steuerung der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung die vorstehend beschriebene Teilfläche des unbebauten Grundstückes gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB einzubeziehen und damit den Ortsrand „abzurunden“ und in einer Weise zu definieren, dass der optische Eindruck und die bauplanungsrechtliche Zuordnung zum Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB deckungsgleich werden.

3. Vereinbarkeit des Erlasses der Ergänzungssatzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Die städtebauliche Entwicklung eines Gemeindegebietes wird in ihren Grundzügen im Flächennutzungsplan dargestellt (siehe § 5 Abs. 1 BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Lauterecken, der gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die neue Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein fort gilt,

ist die in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB einzubeziehende Teilfläche als gemischte Baufläche (M) dargestellt (siehe nachstehend abgedruckten Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Ortsplan Kappeln).

Da es sich bei der im Rahmen dieser Satzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogenen Fläche um einen sehr begrenzten, kleinräumigen Bereich handelt, welcher eine Vervollständigung der vorhandenen Ortsbebauung darstellt und in dem sich die baurechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in Anbetracht des Gewichts und der Eigenart der in unmittelbarer Nachbarschaft vorhandenen Bebauung zweifelsfrei aufgrund der bestehenden Gesetze (insbesondere § 34 BauGB) und Verordnungen bestimmen lässt, besteht kein Planerfordernis beispielsweise für einen Bebauungsplan. Stattdessen ist der Erlass der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zulässig und das geeignete und angemessene bauleitplanerische Mittel. Über die Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung hinaus gehender bauplanungsrechtlicher und/oder bauordnungsrechtlicher Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB bedarf es nicht, da die vorhandene Bebauung zur zuverlässigen Beurteilung der baurechtlichen Zulässigkeit von neuen Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung allein ausreicht.

Nachdem § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BauGB als Voraussetzung für den Erlass von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB verlangt, dass keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, werden solche Vorhaben in der Satzung ausdrücklich ausgeschlossen (siehe § 2 der Satzung).

Die Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB (= Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege) werden durch den Erlass dieser Satzung nicht beeinträchtigt bzw. durch die landespflegerischen Festsetzungen kompensiert.

Der Erlass der Satzung ist angesichts vorstehender Ausführungen mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Ortsgemeinde Kappeln vereinbar.

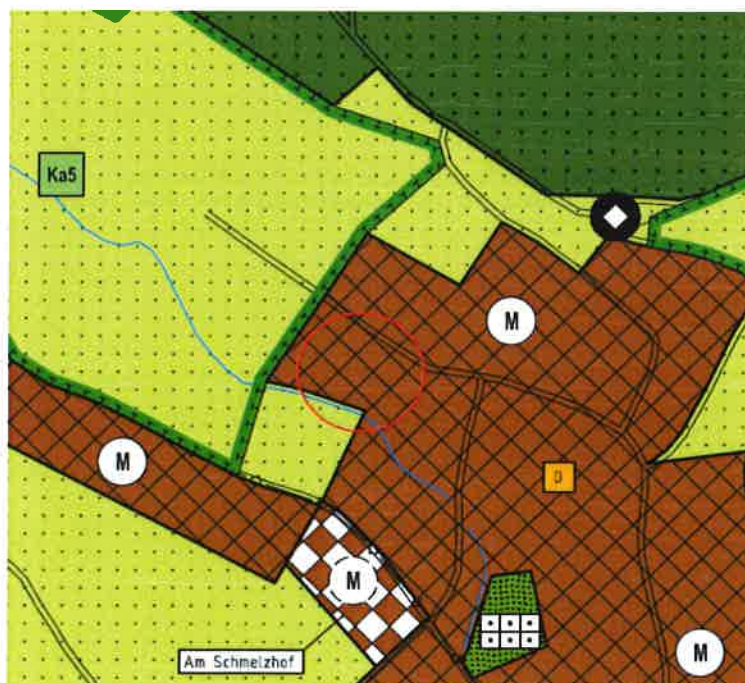


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Ortsplan Kappeln

4. Umweltverträglichkeit

Die Erschließung des in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogenen Bereiches erfolgt durch die Gemeindestraße, die den Straßennamen „Weiherwiese“ trägt. Wasserversorgung und Kanalisation sind vorhanden. Hinsichtlich der Erschließung entstehen somit durch den Erlass der Satzung keine Eingriffe in Natur und Landschaft.

Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben sich allenfalls durch eine weitere Bebauung der im Rahmen von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den Ortsteil einbezogenen Teilfläche des Grundstückes Flur 9, Flurst.-Nr. 20. Zur Kompensation dieser Eingriffe enthält § 3 dieser Satzung eine Reihe landespflegerischer Maßnahmen, die im Einzelnen durch detaillierte Begrünungspläne, welche zusammen mit den Baueingabeunterlagen an die Bauaufsichtsbehörde eingereicht werden müssen, nachzuweisen sind. Im Einzelnen werden die mit dem Erlass der Satzung einher gehenden Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert durch Gebote, wonach

- auf der Teilfläche des Grundstückes Flur 9 Flurst.-Nr. 20 zum Außenbereich (nordöstlich) hin ein mindestens 5,0 m breiter Pflanzstreifen anzulegen ist. Dieser Pflanzstreifen ist mindestens zu 30 % seiner Fläche mit Gehölzen und Sträuchern einzugrünen. Dabei muss mindestens ein Laubbaumhochstamm oder ein Obstbaumhochstamm gepflanzt werden. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.
- die den Perlebach begleitenden Gehölze dauerhaft zu erhalten sind. Eine Bebauung, Geländeregulierung, Nutzungsänderung oder Einfriedung innerhalb eines 10 m Streifens ist nicht zulässig. Die Fläche ist bei Baumaßnahmen auf den angrenzenden Grundstücken vor Beeinträchtigung und Veränderung zu schützen
- zusätzlich für den Geltungsbereich der Satzung jeweils ein weiterer Laubbaum oder Obstbaum als Hochstamm gepflanzt und dauerhaft erhalten werden muss.
- 40 % der Grundstücksfläche nicht versiegelt werden dürfen. Garagenzufahrten, Abstell-Lagerplätze usw. sollen, soweit es die Nutzung zulässt, mit wasserdurchlässigen Belägen versehen werden.
- die nicht versiegelte Flächen – wenn und soweit es die Nutzung erlaubt – als Grünflächen angelegt und dauerhaft erhalten werden sollen. 30 % der nicht versiegelten Flächen sind mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Die Maßnahmen können kombiniert werden.

Der Pflanzstreifen entlang der Grenze zum Außenbereich soll keine „Sperrwirkung“ für Sichtbeziehungen zwischen der neuen Baufläche und der freien Landschaft (oder umgekehrt) zum Gegenstand haben, sondern eine aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes wünschenswerte Eingrünung des Ortsrandes bewirken.

Ein Umweltbericht im Sinne des § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist für den Erlass dieser Satzung nicht erforderlich (siehe hierzu § 34 Abs. 5 Satz 4, Halbsatz 2 BauGB, der in der Begründung nur Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB verlangt).

5. Radonvorsorge

Die Ortsgemeinde Kappeln liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal hohes Radonpotenzial (>100 kBq/cbm), zumeist eng an tektonische Bruchzonen und Kluftzonen gebunden, vorkommen kann. Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Weiherwiese“ wurde das natürlich vorkommende Edelgas Radon durch den privaten Investor untersucht. Das in unterschiedlicher regionaler Verteilung in ganz Deutschland vorkommende Edelgas weist vor allem in Süddeutschland und hier in den Mittelgebirgslagen eine erhöhte Konzentration in der Bodenluft auf. Zur präventiven Vorsorgemaßnahme wird auf das Gutachten vom 24.05.2016 des Büro GeoConsult Rein verwiesen. Weiterführende Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamts für Strahlenschutz und den Merkblättern zur Senkung der Radonkonzentration in Wohnhäusern des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bonn, 2004) entnommen werden. Weiterhin steht zu der Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft die Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt zur Verfügung. Eine gesetzliche Regelung mit verbindlichen Grenzwerten für die Radonkonzentration in der Raumluft von Häusern bzw. in der Bodenluft gibt es in Deutschland bisher nicht.

Nach herrschender Rechtsmeinung können bauliche Schutzvorkehrungen gegen die Radonbelastung in der Ergänzungssatzung nicht verbindlich festgesetzt oder nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB gekennzeichnet werden. Um dennoch die Bauwerber im Sinne der Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) auf das natürlich vorkommende Edelgas Radon und die bestehenden baulichen Vorsorgemöglichkeiten aufmerksam zu machen, wurde in die Satzung ein entsprechender Hinweis ohne Festsetzungscharakter aufgenommen.

6. Erschließung:

Die Erschließung der durch diese Satzung in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogenen Außenbereichsfläche erfolgt über die vorhandene Gemeindestraße „Weiherwiese“. Nachdem die kommunalen Erschließungsanlagen allesamt vorhanden sind, entstehen den Erschließungsträgern durch den Erlass der Ergänzungssatzung keine zusätzlichen Kosten.

7. Verfahren:

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, zweite Alternative BauGB erfolgten die Beteiligung der Bürger durch öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden gemäß § 4a Abs. 2 Satz 1, Halbsatz 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Die Satzung bedarf nach den Vorschriften des BauGB keiner Genehmigung; von der Ermächtigung nach § 246 Abs. 1a BauGB, wonach die Länder bestimmen können, dass Satzungen nach § 34 BauGB vor ihrem Inkrafttreten der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen sind, hat das Land Rheinland-Pfalz keinen Gebrauch gemacht.

Das Inkrafttreten der Satzung erfolgt gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Kappeln, den 30. März 2017

Für die Ortsgemeinde Kappeln:


Buß, Ortsbürgermeister (L. S.)



aufgestellt:

Januar 2016

geändert April 2016

geändert **Oktober 2016**

Verfahrensvermerke:

1. Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Satzungsentwurf erfolgte gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB im Wege der öffentlichen Auslegung. Der Satzungsentwurf mit der Begründung hatte auf die Dauer eines Monats, in der Zeit von **11. Februar 2016 bis einschließlich 14. März 2016**, öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am **03. Februar 2016** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden **drei** Stellungnahmen zu der vorgesehenen Ergänzungssatzung abgegeben.
2. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) erfolgte gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die TöB mit Schreiben vom **03. Februar 2016**, unter Übersendung eines Satzungsentwurfes, von dem beabsichtigten Erlass der Satzung unterrichtet und um eine Stellungnahme bis spätestens **14. März 2016** gebeten, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. **Fünfzehn** der beteiligten TöB haben eine Stellungnahme zu dem Satzungsentwurf abgegeben.

Hinweis: Die Beteiligung der TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgten gemäß § 4 a Abs. 2 Satz 1 BauGB **gleichzeitig**.

3. Der Ortsgemeinderat von Kappeln hat in seiner Sitzung am **20. April 2016** über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beraten und beschlossen. Die Entscheidung des Ortsgemeinderates wurde den Beteiligten mit Schreiben vom **04. Juli 2016** mitgeteilt.
4. Nachdem der Satzungsentwurf nach den Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durch Beschluss des Ortsgemeinderates Kappeln vom **20. April 2016** geändert bzw. ergänzt wurde, ist der Satzungsentwurf gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut auszulegen und die Stellungnahmen der TöB sind erneut einzuholen. Weiterhin hatte der Ortsgemeinderat beschlossen, dass gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB, im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Einholung der Stellungnahmen der TöB, Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Satzungsentwurfes abgegeben werden können.
5. Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wurde die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **gleichzeitig** mit der erneuten Einholung der Stellungnahmen der TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der Entwurf der Ergänzungssatzung in der Fassung „April 2016“ hat in der Zeit von **01. September 2016 bis einschließlich 30. September 2016** zur Einsichtnahme erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am **24. August 2016** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die TöB wurden im Rahmen des erneuten Anhörverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom **15. August 2016** unterrichtet und um die Abgabe einer erneuten Stellungnahme bis zum **30. September 2016** gebeten.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurden **keine** Stellungnahmen zu dem Satzungsentwurf abgegeben. Aus den Reihen der TöB wurden **dreizehn** Stellungnahmen abgegeben, die vom Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am **25. Oktober 2016** behandelt wurden. Die Entscheidung des Ortsgemeinderates wurde den Beteiligten mit Schreiben vom **30. November 2016** mitgeteilt.

6. Von einer weiteren erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung und einer weiteren erneuten Einholung der Stellungnahmen der TöB zu dem Satzungsentwurf gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird abgesehen, da die Aktualisierung des Hinweises auf das Wasserrecht und die aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommene Berichtigung keinen Festsetzungscharakter und damit keinen materiellen Regelungsgehalt haben.
7. Der Ortsgemeinderat von Kappeln hat am **25. Oktober 2016** aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) die Ergänzungssatzung für das Gebiet „Wei-

herwiese“ mit dem Planungsstand „Oktober 2016“ beschlossen. Einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf es nicht.

8. Die Bekanntmachung des Beschlusses der Ergänzungssatzung wurde am 12. APR. 2017 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Kappeln, den 12. APR. 2017
Für die Ortsgemeinde Kappeln:

(L. S.)

Buß, Ortsbürgermeister

